



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 18. März 2022

Seite 1 von 2

An die  
WTG-Behörden bei den  
Kreisen und kreisfreien Städten

Aktenzeichen VI C 3  
bei Antwort bitte angeben

über:  
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster

Telefon 0211 855-  
Telefax 0211 855-  
Thomas.Gossen@mags.nrw.de

## **Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Angebote nach § 2 Absatz 2 WTG NRW wurden bisher auf Grundlage des Infektionsschutzrechts in der CoronaAVEinrichtungen passgenaue Anordnungen zu Hygienevorgaben, insbesondere zur Hand- und Nieshygiene, dem Abstandsgebot und zur Durchführung von Kurzscreenings getroffen, die aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen des Infektionsschutzrechts in der CoronaAVEinrichtungen vom 21. März 2022 nur noch als Empfehlungen ausgestaltet sind.

Unabhängig davon haben Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nach § 4 Absatz 4 WTG NRW sicherzustellen, dass bei der Leistungserbringung ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die Beschäftigten die Hygieneanforderungen nach dem anerkannten Stand der Erkenntnisse einhalten. Dieser Verpflichtung kommen die Angebote nach § 2 Absatz 2 WTG durch die Einhaltung der Hygienevorgaben, insbesondere zur Hand- und Nieshygiene, dem Abstandsgebot und zur Durchführung von Kurzscreenings nach.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Mit einer Inzidenz von 1435,6 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in einer Woche (Stand: 17. März 2022) besteht weiter auch in den Angeboten des WTG NRW eine erhebliche Infektionsgefahr, die Zahl der Infektionen verharrt nicht nur weiter auf hohem Niveau, sondern steigt weiter zu an.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung in Nordrhein-Westfalen weise ich hiermit an, dass die in der CoronaAVEinrichtungen vom 21. März 2022 getroffenen Hygieneempfehlungen, insbesondere zur Hand- und Nieshygiene, der Einhaltung von Abständen und zur Durchführung von Kurzscreenings in den Angeboten des § 2 Absatz 2 WTG weiter verpflichtend umzusetzen sind, um die Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 4 Absatz 4 WTG NRW sicherzustellen.

Ich bitte Sie um zukünftige weitere Beachtung in der Verwaltungspraxis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Goßen', is placed on a light blue rectangular background.

Thomas Goßen